


Vereinbarung zum Schutz von Fledermausquartieren

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 5 des Naturschutzgesetzes von Sachsen – Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA Nr. 41 S. 454)

wird zwischen
dem Landkreis Anhalt –Bitterfeld,
vertreten durch den
Landrat
Herrn Uwe Schulze

Vertragspartner I

und 

Vertragspartner II

nachstehender öffentlich rechtlicher Vertrag in Form eines Austauschvertrages gemäß § 56 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) geschlossen:

§ 1 Vertragsobjekt

(1) Die Inhalte dieses Vertrages beziehen sich auf das von der Europäischen Kommission unter der **Gebietsnummer FFH 0217 (DE 4340-303)** bestätigte besondere Schutzgebiet mit dem Namen **Kirche Muldenstein** als dauerhafte Lebensstätte für die Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse.

(2) Die in dem unter Absatz 1 genannten Objekt zu schützende Art ist die in dem dazugehörigen Standarddatenbogen aufgeführte Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist der Erhalt und die dauerhafte Sicherung der in § 1 Abs. 1 genannten Lebensstätte zum Schutz und zum Erhalt der in § 1 Abs. 2 genannten Fledermausart von gemeinschaftlichem Interesse.

(2) Ergänzend zu den Maßnahmen zum Erhalt und zur dauerhaften Sicherung des Fledermausquartiers ist die Kontrolle und Überwachung der Fledermausbestände durch autorisierte Personen als Aufgabe der Umweltbeobachtung gemäß § 9 Abs. 1 NatSchG LSA i.V.m. Artikel 11 der FFH-Richtlinie ebenfalls Vertragsgegenstand.

§ 3 Zielstellung

(1) Ziel der Vereinbarung ist der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 1 Abs. 2 genannten Art im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) durch den Schutz ihrer Lebensstätten.

(2) Zum Erreichen der in Absatz 1 genannten Zielstellung sind in § 4 in den ökologischen Erfordernissen der Art entsprechenden und einer Verschlechterung der Lebensräume entgegen wirkenden sowie Störungen vermeidenden Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

§ 4 Vertragspflichten

(1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist besonders daran interessiert, das Engagement von Privatpersonen, Unternehmen und anderen juristischen Personen für den Fledermausschutz zu nutzen und zu fördern.

Er verpflichtet sich zu einer umfassenden Beratung und Unterstützung der Gemeinde Muldenstein im Sinne der bestehenden Schutzerfordernisse der zu schützenden Art.

Die Beratung soll insbesondere auf die sich aus der Quartiernutzung abzuleitenden ökologischen Ansprüche, die daraus resultierenden zulässigen und unzulässigen Handlungen sowie die zum Erhalt des Quartiers erforderlichen bzw. angestrebten Maßnahmen betreffen.

(2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld sichert die Säuberung des Fledermausquartiers ab der 37. KW eines jeden Jahres zu.

Ein Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung entsteht nicht, soweit die genannten Anforderungen oder angewiesenen Maßnahmen nicht die bei Abschluss des Vertrages bestehende Nutzung einschränken oder verhindern bzw. soweit diese nicht zusätzliche über der Sozialbindung hinaus gehende Aufwendungen erfordern.

(3) Der unter II. genannte Vertragspartner verpflichtet sich, den Anforderungen zur Gewährleistung der Quartiersicherung zu entsprechen und Beeinträchtigungen der Lebensstätte, die zum Zerstören oder zur Aufgabe durch die Fledermausart führen könnte, zu verhindern.

(4) Den für den Schutz des unter § 1 Abs. 1 genannten Objektes zuständigen Behörde oder der von ihm beauftragten Mitarbeiter ist zur Kontrolle und Bestandsermittlung bei rechtzeitiger vorheriger Ankündigung ein ungehinderter Zugang zu dem Objekt zu gewähren. Gleiches gilt für die für Artenschutz zuständigen Mitarbeiter der Fachbehörde.

§ 5 Datenschutz, Nutzungsrechte

(1) Die unbeschränkten, auf alle Nutzungsarten bezogenen Nutzungsrechte und Befugnisse an den erhobenen Daten verbleiben bei der erhebenden Behörde.

Der unter I. genannte Vertragspartner kann die gewonnenen Erkenntnisse und erhobenen Daten, soweit aus Datenschutzgründen zulässig und fachlich geeignet, dem Vertragspartner

für Werbezwecke im Sinne des Naturschutzes ohne Berechnung von Verwaltungsgebühren zur Verfügung stellen. Diese Nutzung ist nicht übertragbar.

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54), geändert durch Artikel 15G vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), insbesondere § 8 Abs. 3 und 6 DSG-LSA.


§ 6 Sonstige Bestimmungen

(1) Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist nicht möglich. Die Regelungen des § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG, Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen) bleibt davon unberührt.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelungen zu treffen.

(3) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der einzelnen Parteien.

Zerbst, den 14.01.2010

 den 16.12.09


Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Uwe Schulze
Landrat

